

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Gesundheitsförderung/Health Promotion“

vom 23. April 2008

Auf Grund von § 6 Abs. 2 S. 8 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 629), geänd. durch Art. 3 d. G. vom 20.11.2007 (GBl. S. 505) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), geänd. durch Art. 9 d. G. vom 20.11.2007 (GBl. S. 505) sowie aufgrund von §§ 29 Abs. 5 S. 3, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geänd. durch Art. 1 d. G. vom 20.11.2007 (GBl. S. 505) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 23. April 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt im Bachelor-Studiengang „Gesundheitsförderung/Health Promotion“ 90 % der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 9 HVVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die form- und fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.

§ 2 Fristen

Die Zulassung zu dem Studiengang „Gesundheitsförderung/Health Promotion“ ist nur jeweils zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind in amtlich beglaubigter Form

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Zeugnisse über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung, ggf. vorhandene einschlägige Weiterbildung oder Nachweise über bisherige fachlich relevante Tätigkeiten,

beizufügen.

Im Übrigen gilt § 3 Abs. 8 HVVO.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin/Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Rektorat.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die eingegangenen Bewerbungen gemäß der in § 6 genannten schriftlichen Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (ZIO) unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste wird zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) berücksichtigt.

(3) Darüber hinaus wird die Auswahl nach zusätzlichen Kriterien getroffen, die die Motivation und Eignung für das Studium verdeutlichen. Berücksichtigt werden hierbei eine fachlich relevante abgeschlossene Berufsausbildung und sonstige fachlich relevante Tätigkeiten gemäß der Übersicht nach § 7 Abs. 1.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Bildung der Rangliste werden wie folgt Punkte vergeben:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) werden maximal 30 Punkte vergeben. Die 1,0 ergibt diesen Höchstwert, danach wird für jede Zehntelnote ein Punkt abgezogen. Die 4,0 ergibt daher 0 Punkte.

2. Für die weiteren Qualifikationen werden ebenfalls maximal 30 Punkte vergeben. Dies erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 unter Nutzung der nachstehenden Tabelle:

Art der nachgewiesenen Leistung	Maximale Punktzahl
Block 1: Abgeschlossene Berufsausbildung	max. 30 P.
Fachlich relevante Berufsausbildung (mind. 2 Jahre)	30
Block 2: Vollzeitätigkeit	max. 20 P.
Fachlich relevante Vollzeitätigkeit (mind. 12 Monate)	20
Fachlich relevante Vollzeitätigkeit (mind. 9 Monate)	15
Fachlich relevante Vollzeitätigkeit (mind. 6 Monate)	10
Fachlich relevante Vollzeitätigkeit (mind. 2 Monate)	6
Auslandsaufenthalt mit fachlich relevanter Tätigkeit (mind. 12 Monate)	8
Auslandsaufenthalt mit fachlich relevanter Tätigkeit (mind. 9 Monate)	5
Auslandsaufenthalt mit fachlich relevanter Tätigkeit (mind. 6 Monate)	3
Block 3: Familientätigkeiten	max. 10 P.
Erziehung eines eigenen Kindes / Pflegekindes (mind. 1 Jahr)	10
Pflege eines pflegedürftigen Angehörigen (mind. 1 Jahr)	10
Block 4: Teilzeit und ehrenamtliche Tätigkeiten	max. 5 P.
Fachlich relevante Tätigkeit über 3 Jahre	5
Fachlich relevante Tätigkeit über 2 Jahre	3
Fachlich relevante Tätigkeit über 1 Jahr oder sporadisch	1

Punkte für unterschiedliche Tätigkeiten/Qualifikationen werden ggf. addiert. Für jeden der in den Blöcken 1 bis 4 genannten Bereiche werden die vorgesehenen Punkte nur einmal vergeben. Über Zweifelsfälle entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Zur Bildung der Rangliste werden die Punkte aus Absatz 1 Nr.1 und Nr. 2 addiert. Die Summe entscheidet über den Ranglistenplatz der Bewerberinnen und Bewerber. Es sind max. 60 Punkte möglich.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO

§ 8 Ausländerquote im Vorwegabzug

Die Ausländerquote im Vorwegabzug gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 b) HVVO beträgt 10 %.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2008/2009. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Gesundheitsförderung/Health Promotion“ vom 27. Juni 2007 außer Kraft.

Heidelberg, den

Prof. Dr. Austermann
Rektor